

REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und **Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG, nachstehend „Merz Reisen“** abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtung des Buchenden

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Merz Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
¹An sein Vertragsangebot ist der Kunde 14 Tage gebunden.
- 1.2. ²Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. ³Schriftliche oder per Telefax übermittelte Buchungen sollen mit dem Buchungsformular von Merz Reisen erfolgen.
- 1.3. ⁴Bei elektronischen Buchungen bestätigt Merz Reisen den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Reisevertrages.
- 1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von Merz Reisen beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Merz Reisen dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist Merz Reisen nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.5. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von Merz Reisen vor, an das Merz Reisen für die Dauer von **10 Tagen** gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde Merz Reisen innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- 1.6. Für **telefonische Buchungen** gilt:
 - a) Bis ⁵14 Tage vor Reisebeginn nimmt Merz Reisen telefonisch nur den **unverbindlichen Buchungswunsch** des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. Merz Reisen übermittelt dem Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Überschendet der Kunde dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an Merz Reisen, so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von Merz Reisen nach Ziffer 1.4 zustande.
 - b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von Merz Reisen zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

- 1.7. ⁶Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte

- 2.1. Die vertragliche Leistungspflicht von Merz Reisen bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von Merz Reisen für die jeweilige Reise.
- 2.2. **Reisevermittler (z.B. Reisebüros)** und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Merz Reisen nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Merz Reisen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 2.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von Merz Reisen herausgegeben werden, sind für Merz Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Merz Reisen gemacht wurden.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Merz Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3. Merz Reisen ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren**.
- 3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Merz Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Merz Reisen über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

¹ Diese Bestimmung ist nicht zwingend erforderlich. Die Frist kann gegebenenfalls auf 7 Tage verkürzt oder auf maximal 2 Wochen verlängert werden.

² Es müssen selbstverständlich nicht alle Buchungswege angeboten werden; insbesondere die elektronische Buchungsmöglichkeit ist gegebenenfalls zu streichen.

³ Dieser Satz kann entfallen, wenn ein solches Buchungsformular nicht verwendet wird.

⁴ Wenn keine echte elektronische Buchungsmöglichkeit (also sowohl Buchung wie Buchungsbestätigung per E-Mail oder über das Internet) vorgesehen ist, kann diese Bestimmung entfallen.

⁵ Diese Frist ist nicht zwingend und kann auch länger (z.B. 10 Tage oder 2 Wochen) oder kürzer (z.B. 5 Tage) sein.

⁶ Diese Klausel kann entfallen, wenn grundsätzlich für jeden Kunden ein gesondertes Buchungsformular ausgefüllt wird. Ansonsten setzt die gemäß dieser Klausel zu übernehmende Mithaftung der Buchungsperson eine bestimmte Gestaltung des Buchungsformulars („Zweite Unterschrift der Buchungsperson“) voraus. Beachten Sie dies bitte bei der Gestaltung Ihres Buchungsformulars.

4. Bezahlung

- 4.1.** Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 4.2.** Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.
- 4.3.** Soweit Merz Reisen zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 4.4.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Merz Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

5. Preiserhöhung

- 5.1.** Merz Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
- 5.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für Merz Reisen nicht vorhersehbar waren.
- 5.3.** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Merz Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a)** Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Merz Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls** werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Merz Reisen vom Kunden verlangen.
- 5.4.** Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber Merz Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 5.5.** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Merz Reisen verteuert hat.

- 5.6.** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Merz Reisen den Kunden unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Merz Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat **die zuvor genannten Rechte** unverzüglich nach der Mitteilung von Merz Reisen über die Preiserhöhung gegenüber Merz Reisen geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn /Stornokosten

- 6.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Merz Reisen **unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Merz Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann Merz Reisen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 6.3.** Merz Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisiert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bus- und Bahnreisen

- | | |
|--|-----|
| ■ bis 45 Tage vor Reiseantritt | 10% |
| ■ vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| ■ vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| ■ vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 75% |
| ■ ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise | 80% |
- 6.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Merz Reisen nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 6.5.** Merz Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Merz Reisen nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht Merz Reisen einen solchen Anspruch geltend, so ist Merz Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.6.** Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.
- 6.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

⁷ Die hier vorgesehene Anzahlungshöhe von 20% sowie die Frist zur Restzahlung von 4 Wochen stellen die **maximalen** Werte zu Gunsten des Reiseveranstalters dar, die derzeit als zulässig erachtet werden. Sie sind im Übrigen aber **nur dann** zulässig, wenn der Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter und seinem Kundengeldversicherer diese Zahlungsfälligkeiten zulässt. Das muss unbedingt überprüft werden. Ansonsten liegt ein bußgeldpflichtiger Verstoß gegen die Pflicht zur Kundengeldversicherung vor!

7. Umbuchungen

- 7.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann Merz Reisen bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Kunden erheben.
- 7.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Merz Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. ⁸Rücktritt von Merz Reisen wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

- 9.1.** Merz Reisen kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch Merz Reisen müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
 - b)** Merz Reisen hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
 - c)** Merz Reisen ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - d)** Ein Rücktritt von Merz Reisen später als ⁹4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
 - e)** Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an ei-

⁸ Wenn keine Reisen angeboten werden, bei denen ein Rücktritt wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl vorbehalten werden soll, kann diese Klausel komplett entfallen. Wenn jedoch solche Reisen angeboten werden, ist **zusätzlich** zu dieser Klausel **zwingend** die Angabe der Mindestteilnehmerzahl und der Rücktrittsfrist in der konkreten Reiseausschreibung in **drucktechnisch deutlicher Form** erforderlich. Es empfiehlt sich folgende Formulierung: „Bis ... Wochen vor Reisebeginn zu erreichende Mindestteilnehmerzahl für diese Reise: ... Personen“

⁹ Bitte unbedingt beachten, dass diese Absagefrist nicht nach der Frist für die Restzahlung des Reisepreises nach Ziffer 4.2. dieser Bedingungen liegen darf, also z. B. nicht drei Wochen oder zwei Wochen betragen darf! Nur wenn die Frist für die Restzahlung entsprechend herabgesetzt wird, kann auch diese Frist entsprechend verkürzt werden (Beispiel: Restzahlung 3 Wochen vor Reisebeginn; Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn)

ner mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Merz Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch Merz Reisen dieser gegenüber geltend zu machen.

- 9.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. ¹⁰Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 10.1.** Merz Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Merz Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 10.2.** Kündigt Merz Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden

- 11.1.** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Merz Reisen wie folgt konkretisiert:
- a)** Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von Merz Reisen (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
 - b)** Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von Merz Reisen wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
 - c)** Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber Merz Reisen unter der ¹¹nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
 - d)** **Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.**
- 11.2.** Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von Merz Reisen nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen Merz Reisen anzuerkennen.
- 11.3.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, Merz Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Merz Reisen oder, soweit vorhanden und vertraglich als

¹⁰ **Wichtiger Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt:**

- Grundsätzlich können der Reiseveranstalter und der Reisende den Reisevertrag nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, § 651 j BGB, kündigen.
- Dieses Kündigungsrecht besteht allein auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung selbst. Die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel in die Reisebedingungen des Reiseveranstalters ist nicht erforderlich. Sie ist aber, insbesondere aus Platzgründen, auch nicht sinnvoll, da Modifizierungen an der gesetzlichen Regelung ohnehin nicht zulässig sind. Der Text der Gesetzesvorschrift wird im **Anhang** zu diesen Bedingungen wiedergegeben.

¹¹ Aufgrund dieses Verweises ist es unerlässlich, dass die vollständige Anschrift des Reiseveranstalters am Ende der Bedingungen mit allen Kommunikationsdaten aufgeführt wird.

Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Merz Reisen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

- 11.4.** ¹²Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, **bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung**, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Merz Reisen anzuzeigen.

12. Beschränkung der Haftung

- 12.1.** Die vertragliche Haftung von Merz Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit Merz Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.2.** Die deliktische Haftung von Merz Reisen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.
- a) ¹³Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
 - b) Bei Pauschalreisen mit Busbeförderung ist die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Busbeförderung gemäß vorstehender Regelung nur beschränkt, soweit der Schaden € 1.000,- pro Person übersteigt und die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 12.3.** Merz Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so **eindeutig** gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Merz Reisen sind. Merz Reisen haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
 - b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Merz Reisen ursächlich geworden ist.
- Eine etwaige Haftung von Merz Reisen wegen der Verlet-

zung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 13.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- 13.2.** Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Merz Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
- 13.3.** Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.
- 13.4.** Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Merz Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Merz Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Merz Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Merz Reisen beruhen.
- 13.5.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 13.6.** Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.
- 13.7.** Schweben zwischen dem Kunden und Merz Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Merz Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1.** Merz Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 14.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Merz Reisen schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 14.3.** Merz Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Merz Reisen **eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat**.

¹² Wenn keine Flugreisen angeboten werden, kann diese Bestimmung entfallen.

¹³ Dieser Satz kann entfallen, wenn keine Flugreisen angeboten werden.

15. ¹⁴Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 15.1. Merz Reisen informiert den Kunden entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist Merz Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald Merz Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Merz Reisen den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht von Merz Reisen begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von Merz Reisen ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt Merz Reisen ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- 15.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von Merz Reisen über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.
- 15.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von Merz Reisen abrufbar und in den Geschäftsräumen von Merz Reisen einzusehen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Merz Reisen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. **Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.**
- 16.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen Merz Reisen im Ausland für die Haftung von Merz Reisen dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.3. Der Kunde kann Merz Reisen nur an deren Sitz verklagen.
- 16.4. Für Klagen von Merz Reisen gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Merz Reisen vereinbart.
- 16.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

¹⁵© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart, 2009.

¹⁶[2009]

Reiseveranstalter ist:

Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG

Amtsgericht Freiburg i. Br.

HRA 601910

Geschäftsführer: Mathias Merz, Roland Merz

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Merz Verwaltungs GmbH

Amtsgericht Freiburg i. Br.

HRB 701442

Sitz der Gesellschaft ist:

Roggenbachweg 3

78089 Unterkirnach

07721/8878870

07721/8878877

info@merzreisen.de

¹⁵ Dieser Urheberrechtsvermerk ist bitte unbedingt in die Reisebedingungen aufzunehmen und hinsichtlich der Jahreszahl jeweils zu aktualisieren.

¹⁶ Hier ist jeweils das Jahr der Laufzeit des Katalogs oder das aktuelle Jahr einzusetzen.

¹⁴ Diese Bestimmung kann vollständig entfallen, wenn grundsätzlich keine Flugreisen angeboten werden.